

Amt für soziale Sicherheit

Soziale Förderung und Generationen

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
aso@ddi.so.ch
aso.so.ch

Monica Sethi Waeber

Abteilungsleiterin
Telefon 032 627 22 84
monica.sethi@ddi.so.ch

Geht an:

- Gemeinde- und Stadtpräsidien des Kantons Solothurn
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG

15. April 2020

Informationen zur Verteilung der strukturellen Unterstützungsbeiträge (Soforthilfe) für die Kindertagesstätten im Kanton Solothurn sowie zur Subjekt- und Objektfinanzierung

Sehr geehrte Gemeindepräsidentinnen, sehr geehrte Stadt- und Gemeindepräsidenten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 7. April 2020 (RRB 2020/527) entschieden, die Kindertagesstätten (familien- und schulergänzende Betreuungsangebote) des Kantons Solothurn, welche ein Notangebot führen, mittels einer Soforthilfe finanziell zu unterstützen. Dazu wurden insgesamt Fr. 500'000.00 aus dem Bettagsfranken sowie aus zugeflossenen Erbschaften gesprochen. Gleichzeitig wurden die Einwohnergemeinden gebeten, Solidaritätsbeiträge zur Unterstützung der Kindertagesstätten zu leisten. Die Verteilung der Gelder wird durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) vorgenommen.

Eine erste Auszahlung an die Kindertagesstätten des Kantons Solothurn erfolgt bereits in der Kalenderwoche 16. Das ASO hat dazu in Absprache mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) einen Verteilschlüssel festgelegt. Dieser sieht vor, die Kindertagesstätten mit abgestuften Pauschalbeiträgen pro im Notangebot geführter Gruppe à 5 Plätzen zu unterstützen.

Die ausgerichtete Pauschale basiert auf einer Normkostenrechnung, welche gestützt auf die in den letzten Wochen erhobenen Betriebs- und Finanzdaten von Kindertagesstätten mit Notangebot erstellt wurde. Darin eingeschlossen sind namentlich Kosten für ausreichendes und qualifiziertes Personal, für die Leitung und die Administration, für die Infrastruktur, die Verpflegung, die Animation und für diverse Nebenkosten; ebenso sind Einnahmen aus effektiven Elternbeiträgen berücksichtigt. Die Kosten umfassen bewusst nur die unverzichtbaren Ausgaben eines Basisbetriebes, wobei weiter berücksichtigt wird, dass beim Betrieb mehrerer Gruppen pro Standort, Skaleneffekte entstehen.

In die Normkostenrechnung nicht eingeschlossen sind Positionen wie bspw. Abschreibungen, Amortisationen von Darlehen, Investitionen und dergleichen, weil diese auf einen Notbetrieb keinen unmittelbaren Einfluss zeigen.

Weiter erfolgt auch keine vollumfängliche Ausfinanzierung des errechneten Normdefizites pro Gruppe. Die maximale Finanzierung beträgt 90% bei nicht subventionierten Kindertagesstätten. Eine bestehende Objekt- und/oder Subjektfinanzierung der Kindertagesstätten verringert die ausgerichtete Pauschale. Mit all diesen Rahmenbedingungen wird letztlich zum Ausdruck gebracht, dass die Soforthilfe der Überbrückung dient und erste, unmittelbar entstehende Defizite mildern soll.

Folgendermassen wird die Verteilung der Gelder vorgenommen:

Familienergänzende Betreuungsangebote			
Gruppen	Kitas ohne Subventionen	Kitas mit Subjektfinanzierung	Kitas mit Objektfinanzierung
1. Gruppe	Fr. 7'600.-	Fr. 6'000.-	Fr. 4'300.-
2. Gruppe	Fr. 6'000.-	Fr. 4'300.-	Fr. 3'400.-
3. Gruppe	Fr. 4'300.-	Fr. 2'600.-	Fr. 2'600.-
4. Gruppe	Fr. 2'600.-	Fr. 1'700.-	Fr. 1'700.-
Schulergänzende Betreuungsangebote			
Gruppen	Kitas ohne Subventionen	Kitas mit Subjektfinanzierung	Kitas mit Objektfinanzierung
1. Gruppe	Fr. 6'000.-	Fr. 4'600.-	Fr. 3'300.-
2. Gruppe	Fr. 4'600.-	Fr. 3'300.-	Fr. 2'700.-

Das Verringern der Pauschale bei Kindertagesstätten mit Subventionen rechtfertigt sich, weil wir davon ausgehen, dass die Einwohnergemeinden bereit sind, die budgetierten Mittel für die Unterstützung von Betreuungsstrukturen trotz Pandemie im gleichen Umfang einzusetzen. Es ist unverzichtbar, dass die Strukturen für die familien- und schulergänzende Betreuung möglichst schadlos erhalten bleiben. Andernfalls gehen hohe Investitionen und langjähriges Bemühen für den Aufbau von Angeboten, die für die Wirtschaft und für Familien gleichermaßen zentral sind, innert kurzer Zeit verloren. Dies ist unbedingt zu vermeiden.

Gemeinden, die an Kindertagesstätten unmittelbar Objektbeiträge ausrichten oder Defizitgarantien abgeben, werden keine oder nur wenige Anpassungen vornehmen müssen, damit die Subventionen ungekürzt an die Institutionen gelangen.

Etwas anders sieht es bei denjenigen Gemeinden aus, die Subjektfinanzierungen eingerichtet haben; bspw. an einen bestimmten Kreis von Eltern Gutscheine gewähren. Hier sind spezielle Schritte nötig. Bei der Subjektfinanzierung wird derzeit ein namhafter Betrag von den Eltern nicht mehr beansprucht. Einerseits ist ein ordentlicher Betrieb von Kindertagesstätten wegen des Gesundheitsschutzes nicht möglich, andererseits verzichten viele Eltern aus Angst vor Ansteckung freiwillig auf Fremdbetreuung. Die Auslastung in den Institutionen ist entsprechend stark zurückgegangen und die Subventionen kommen nicht mehr in den Betrieben an. Somit verfehlen Gutscheinmodelle aktuell ihr Ziel. Deshalb ist es notwendig, die Mittel, welche über Gutscheinmodelle derzeit nicht beansprucht werden, in Form einer vorübergehenden Objektfinanzierung den Institutionen zufließen zu lassen. Eltern, welche das Notangebot der Kitas weiterhin nutzen und Anspruch auf Gutscheine haben, sollen diese natürlich erhalten. Allerdings empfehlen wir, dass eine Bestätigung vonseiten der Kindertagesstätte darüber vorgelegt wird, dass das Kind auch effektiv dort betreut wird.

Uns ist bewusst, dass eine Änderung des Verwendungszwecks der für eine Subjektfinanzierung budgetierten Mittel nicht ohne weiteres möglich ist. Nach Auskunft des Amtes für Gemeinden haben die Gemeinden jedoch gestützt auf § 146 Abs. I des Gemeindegesetzes (GG; https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/131.1) die Möglichkeit, Nachtragskredite zu beschliessen. Wir empfehlen deshalb, diesen Schritt zu gehen, damit direkte Beiträge an die Betreuungseinrichtungen geleistet werden können. Die Höhe des Nachtragskredites entspricht den Beiträgen,

die üblicherweise für die Subjektfinanzierung ohne Pandemie ausgegeben worden wären, abzüglich der trotz Pandemie an Eltern ausgerichteten Subventionen. Die Einsparungen, welche sich derzeit bei den Gutscheinen ergeben, weil Eltern diese nicht beziehen, dürften den getätigten Nachtragskredit zu einem grossen Teil bis Ende Jahr wieder ausgleichen.

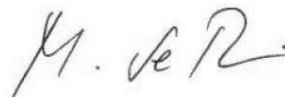
Für die Verteilung der neu beschlossenen Mittel empfehlen wir ein Modell, welches auf die Anzahl ungenutzter Plätze pro Institution abstellt. Da meist nicht bekannt ist, bei welchen Institutionen Gutscheine letztlich verwendet werden, ist es in einem ersten Schritt nötig, einen Perimeter zu bestimmen, innerhalb dessen die meisten Gutscheine verbraucht werden. Wir empfehlen dabei, ausserkantonale Gebiete bzw. Institutionen nicht einzuschliessen. Hernach ist in einem zweiten Schritt pro Kita und Hort innerhalb dieses Perimeters die Differenz zwischen den verfügbaren Plätzen im Normalbetrieb und im Notbetrieb zu ermitteln. Verfügt eine Kindertagesstätte bspw. im Normalbetrieb über ein Angebot von 12 Plätzen und kann sie derzeit nur 5 belegen, beträgt der Ausfall 7 Plätze. Die mittels Nachtragskredit beschlossenen Gelder werden hernach durch die ermittelte Anzahl ungenutzter Plätze geteilt. Jede Kindertagesstätte erhält dann pro ausgefallenen Platz und Monat eine bestimmte Pauschale. Dies für die gesamte Zeitdauer, in der kein Normalbetrieb erlaubt ist.

Für Ihre Bemühungen in dieser wichtigen Sache danken wir Ihnen bereits heute bestens. Bei Fragen dürfen Sie sich gerne bei Frau Monica Sethi Waeber (monica.sethi@ddi.so.ch; 032 627 22 84) melden.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Claudia Hänzi
Leiterin ASO



Monica Sethi Waeber
Abteilungsleiterin

Beilagen:

- RRB 2020/527
- Modellberechnung Soforthilfe Kitas